jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/9/30 V98/98, G241/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1999

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art97
B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand
Kundmachung des Amtes der Sbg Landesregierung vom 27.01.97, LGBl 9, über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt
Sbg LGBlG §5
Sbg JagdG 1993 §17 Abs3
Sbg Landes-VerfassungsG 1945 Art22

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer mit Kundmachung des Amtes der Salzburger Landesregierung vorgenommenen Druckfehlerberichtigung hinsichtlich einer Bestimmung des Sbg JagdG 1993 wegen Vorliegens eines - von einem Druckfehler zu unterscheidenden - Publikationsmangels; Verfassungswidrigkeit der unvollständig kundgemachten Bestimmung des Sbg JagdG 1993 betreffend das Vorpachtrecht an einem Jagdeinschluß

Rechtssatz

Die in Prüfung gezogene Kundmachung des Amtes der Sbg Landesregierung vom 27.01.97, LGBl. 9, über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt ist als Verordnung des (auch) insoweit mit Behördenqualität ausgestatteten Amtes der Landesregierung anzusehen (so bereits VfSlg. 3719/1960).

Z1 der Kundmachung des Amtes der Sbg Landesregierung vom 27.01.97, LGBl. 9, über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Der in Prüfung genommene Teil der Kundmachung ist deshalb gesetzwidrig, weil infolge der von der Landesregierung einbekannten materiellen Änderung des Gesetzesinhaltes kein einer Berichtigung zugänglicher Druckfehler, sondern ein Publikationsmangel vorliegt (siehe zuletzt VfSlg. 14851/1997).

§17 Abs3 Sbg JagdG 1993, LGBl. 100, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

§17 Abs3 Sbg JagdG 1993, der die Vorpachtberechtigung an einem Jagdeinschluß insgesamt regelt, ist verfassungswidrig, weil der nicht publizierte letzte Satz im Gesetz nicht wiedergegeben wird; es liegt daher wegen der Mißachtung des Gebotes der vollständigen Kundmachung des Gesetzes im Gesetzblatt ein Verstoß gegen Art97 B-VG und gegen den hier in Betracht kommenden Art22 Sbg Landes-VerfassungsG 1945 vor, sodaß die den nicht publizierten letzten Satz gleichsam negativ umfassende Gesetzesstelle zur Gänze wegen dieser Verfassungswidrigkeit aufzuheben ist.

(Anlaßfall B899/98, E v 15.10.99, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 98/98,G 241/98
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.09.1999 V 98/98,G 241/98

Schlagworte

VfGH / Prüfungsgegenstand, Verordnungsbegriff, Gesetz Kundmachung, Jagdrecht, Vorpachtrechte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V98.1998

Dokumentnummer

JFR_10009070_98V00098_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at